

Zahl: 1.0/41-14

VERORDNUNG

über die Gewerbeausübung in Gastgärten

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 18.11.2010 wird gem. § 76a der Gewerbeordnung BGBl. Nr. 1947/1994 i.d.g.F., § 3 Straßengesetz, LGBl. Nr. 8/1969 i.d.g.F. und § 82 iVm § 94d) Z 9 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten verordnet:

§ 1 Betriebszeiten

- 1.) Gastgärten, die sich im Stadtgebiet Bludenz auf öffentlichem Grund oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzend befinden, dürfen ganzjährig in der Zeit von 8.00 – 23.00 Uhr betrieben werden.
- 2.) In der Zeit von 15. Mai bis einschließlich 15. September eines Jahres dürfen diese Gastgärten von 8.00 – 24.00 Uhr betrieben werden.
- 3.) An Schönwettertagen, ausgenommen an den Ruhetagen des zugehörigen Gastronomiebetriebs, besteht für den Gastgarten zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr Betriebspflicht.

§ 2 Gastgartengestaltung

- 1.) Zur Möblierung und Ausgestaltung des Gastgartens dürfen ausschließlich Tische, Stühle und Sonnenschirme verwendet werden. Biertische und Bierbänke sind nicht zulässig. Gastgartenbegrenzungen, Ausschank-Theken oder ähnliches sind der Behörde anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Bewilligung.
- 2.) Der öffentliche Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, darf nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

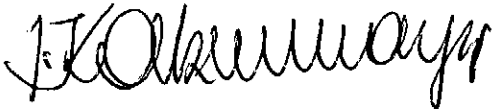
§ 3 Nutzung öffentlichen Gutes, Nutzungsentgelt

- 1.) Der Betrieb eines Gastgartens mit weniger als 75 Verabreichungsplätzen ist nicht genehmigungspflichtig. Davon unbenommen ist die Nutzung öffentlichen Gutes zum Zwecke eines Gastgartens bewilligungspflichtig.
- 2.) Die Nutzungsbewilligung zum Zwecke eines Gastgartenbetriebs wird für jeweils 3 Kalenderjahre erteilt.
- 3.) Als Nutzungsentgelt wird ein Betrag von € 10,-- je m² des öffentlichen Gutes pro Jahr festgelegt.
- 4.) Gastgartenbetreiber sind im ersten Betriebsjahr von der Entrichtung des Nutzungsentgelts befreit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef KATZENMAYER